



Region Hannover

Zuwendungsrichtlinie Regionaler Kofinanzierungsfonds (REKO)

Stand: 21.09.2023

Dezernat III
Fachbereich Planung und
Raumordnung
Sonja Beuning

Dezernat V
EU-Angelegenheiten und
Fördermittelmanagement
Andreas Listing

Zuwendungsrichtlinie Regionaler Kofinanzierungsfonds (REKO)

– Richtlinie über die Gewährung finanzieller Zuwendungen für kommunale Kofinanzierungen regional bedeutsamer Maßnahmen in der Region Hannover im Rahmen von Förderprogrammen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Niedersachsen sowie von Stiftungen zur Stärkung der Regionalentwicklung

§ 1 Zuwendungszweck und Zuwendungsziele

- (1) In analoger Anwendung der §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt die Region Hannover juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und natürlichen Personen im Regionsgebiet (im Folgenden Projektträger) Zuwendungen für die erforderliche kommunale Kofinanzierung zur Inanspruchnahme von Förderprogrammen auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie von Stiftungen. Die Region Hannover gewährt den regionsangehörigen Städten und Gemeinden Zuwendungen zur Mitfinanzierung kommunaler Projekte.
- (2) Mit der Vergabe der Zuwendungsmittel wirkt die Region Hannover auf eine Verbesserung der räumlich-strukturellen Entwicklung der Region und den Abbau regionaler Disparitäten hin.

§ 2 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Grundvoraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen ist, dass die geplante Maßnahme des Projektträgers
 - im Rahmen eines durch EU-, Bundes-, Landes- oder Stiftungsmitteln geförderten Projektes erfolgt, im folgenden Hauptzuwendung genannt, das auf dem Gebiet der Region Hannover umgesetzt wird,
 - von regionaler Bedeutung ist und/oder zur räumlich-strukturellen Entwicklung der Region Hannover oder eines überörtlichen (übergemeindlichen) Teilraumes der Region beiträgt sowie
 - den Grundsätzen und Zielen des Regionalen Raumordnungsprogramms der Region Hannover entspricht.

Des Weiteren muss eine Kumulation von Zuwendungsmitteln für die geplante Maßnahme nach den Förderbestimmungen der Hauptzuwendung möglich sein.

- (2) Eine direkte Zuwendung an Unternehmen im Sinne des EU-Rechts ist nur im Rahmen der geltenden EU-Beihilfebestimmungen möglich. Auf § 6 Abs. 4 der Richtlinie wird verwiesen.

§ 3 Gegenstand der Zuwendungen

Zuwendungen werden für eine entsprechend der jeweiligen EU-, Bundes-, Landes- oder Stiftungs-Förderrichtlinie erforderliche kommunale Kofinanzierung sowie für eine Mitfinanzierung für investive und nicht-investive Maßnahmen gewährt.

§ 4 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss als Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung für alle förderfähigen Ausgaben gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien der Hauptzuwendung gewährt.
- (2) Die Zuwendung wird in der Regel bis zu einem Höchstfördersatz von 50% der förderfähigen Ausgaben gemäß Hauptzuwendungsbescheid gewährt. Die kumulierte Förderung aus Hauptzuwendung(en) und REKO darf dabei 90% der förderfähigen Projektausgaben nicht übersteigen.
- (3) Eine über den Regelfall hinausgehende Zuwendung kann im Ausnahmefall bei Maßnahmen gewährt werden, an denen die Region Hannover ein überragendes Interesse hat.
- (4) Die Umsatzsteuer gehört nicht zu den förderfähigen Ausgaben, soweit der/die Zuwendungsempfänger/in zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- (5) Maßgeblich für die Höhe der Zuwendung sind die durch Rechnungen nachgewiesenen Ausgaben, höchstens jedoch der auf der Grundlage der Antragsunterlagen bewilligte Zuwendungshöchstbetrag.

§ 5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- die Städte und Gemeinden der Region Hannover,
- sonstige juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und natürliche Personen mit Sitz im Regionsgebiet.

§ 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- (1) Es wird auf die Bestimmungen des Hauptzuwendungsbescheides Bezug genommen.
- (2) Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages. Die Region Hannover kann auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen, wenn dieser auch für die Hauptzuwendung bewilligt wurde. Aus der Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergibt sich keinerlei Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung.
- (3) Eine Kumulierung mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich. Von der Gewährung von Zuwendungen ausgeschlossen sind Maßnahmen, die bereits durch ein anderes Förderinstrument der Region Hannover finanzielle Unterstützung erfahren.
- (4) Werden Zuwendungen aus dem REKO unmittelbar an Unternehmen im Sinne des EU-Rechts gezahlt, sind die Vorschriften über staatliche Beihilfen zu beachten. Das Unternehmen ist verpflichtet, der Region Hannover eine schriftliche Erklärung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt abzugeben, dass die entsprechenden Beihilfebestimmungen wie die De Minimis-Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Bei einem Verstoß gegen die Beihilfebestimmungen kann der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßer Prüfung des Sachverhaltes die Zuwendung zurückfordern.

§ 7 Antragsfrist

Es wird zweimal im Jahr über die Gewährung von Zuwendungen entschieden. Für die Bearbeitung der Anträge gelten jeweils der 31. März und 30. September eines Jahres als Stichtage, bis zu dem ein Antrag vollständig in schriftlicher und digitaler Form bei der Region Hannover eingereicht sein muss. Die Region Hannover kann die Stichtage durch Verwaltungseentscheidung nach billigem Ermessen neu festsetzen. Die neuen Termine sind auf den Webseiten der Region bekanntzugeben.

§ 8 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zuwendung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars schriftlich sowie in digitaler Form bei der Region Hannover zu stellen.
- (2) Die Region Hannover kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.
- (3) Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet die Region Hannover.

§ 9 Bewilligung

- (1) Zuwendungen auf Basis dieser Richtlinie werden aufgrund des pflichtgemäßen Ermessens und nur im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Nichtbeachtung von Bedingungen und Auflagen kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.
- (3) Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse.
- (4) Der Bewilligungszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum des Zuwendungsbescheides, der Grundlage für die Regionsförderung ist.
- (5) Ist die Maßnahme aus begründeten und unvorhersehbaren Fällen innerhalb des Bewilligungszeitraums nicht umsetzbar, verzögert sie sich über den Bewilligungszeitraum hinaus oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist die Region Hannover neben dem Hauptzuwendungsgeber unverzüglich zu informieren. Die Region Hannover übernimmt in der Regel die Entscheidung des Hauptzuwendungsgebers über eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums.

§ 10 Auszahlung

- (1) Der Mittelabruf ist unter Nutzung des dafür zur Verfügung stehenden Formulars möglich. Von den einzureichenden Rechnungskopien wird ein Anteil in Höhe des Fördersatzes gemäß Zuwendungsbescheid der Region Hannover erstattet. Es folgt maximal eine Auszahlung bis zur Höhe von 80% des im Zuwendungsbescheid festgesetzten Höchstbetrages.
- (2) Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 11 Verwendungsnachweis

- (1) Der Zuwendungsempfänger legt der Region Hannover eine Kopie des bei dem Hauptzuwendungsgeber einzureichenden Verwendungsnachweises vor. Das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch den Hauptzuwendungsgeber ist der Region Hannover in Kopie mitzuteilen.
- (2) Die Region Hannover richtet sich nach den Ergebnissen der Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfbehörde des Hauptzuwendungsgebers.
- (3) Die Region Hannover ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

§ 12 Veröffentlichungspflichten des Projektträgers

- (1) Jeder Projektträger, der Zuwendungen aus diesem Förderprogramm der Region erhält, ist verpflichtet, unter Nutzung der Wort-Bildmarke „gefördert durch die Region Hannover“, in seinen Publikationen auf das Projekt hinzuweisen. Dies betrifft auch ggf. vorhandene Web- oder Social Media-Auftritte des Projektes. Bei Infrastruktur- und Bauprojekten ist zusätzlich ein Hinweis mit der Wort-Bildmarke auf dem Bauschild in gleicher Größe wie die Angabe des Bauträgers anzubringen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist ein mit dem Zuwendungsbescheid versandtes Schild für die Nutzer gut sichtbar am oder im Gebäude anzubringen.
- (2) Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum geförderten Projekt sind mit der Region Hannover abzustimmen.

§ 13 Rückforderungen, Kürzungen

Die Förderung durch die Region Hannover ist gebunden an die Förderung durch die EU, den Bund, das Land oder der Stiftung. Sollte es zu Kürzungen der Fördersumme oder zum Widerruf des Hauptzuwendungsbescheides kommen, ist die Region Hannover hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Die Region Hannover behält sich vor, ihren Zuwendungsbescheid ebenfalls zu widerrufen oder zu ändern.

§ 14 Haftung

Die Region Hannover übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung oder der Durchführung der bewilligten Anlage oder Maßnahme.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie tritt am 31.12.2029 außer Kraft.

Hannover, 21.09.2023